Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Ueber die Einführung einer Kapitalsteuer in Baden.

Von Professor Helferich in Freiburg.

In der dreizehnten Sitzung der zweiten Kammer der diesjährigen Ständeversammlung wurde von dem Abgeordneten Junghanns I. der Antrag gestellt in einer unterthänigsten Addresse die Bitte auszusprechen, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog möge der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf über Einführung einer Kapitalsteuer vorlegen lassen. Dieser Antrag schliesst sich einer grössern Reihe ähnlicher Vorschläge an, die seit dem Beginn des ständischen Lebens in Baden in mancherlei Modificationen laut geworden, aber bis jetzt noch immer an dem Widerstand einer der beiden Kammern selbst gescheitert sind.

Es ist ebenso interessant als belehrend den Gang zu übersehen, welchen bis jetzt diese Frage in Baden genommen hat, theils weil sich daraus erkennen lässt, welche Zukunft der wiederholte Antrag auf Einführung einer Kapitalsteuer beziehungsweise auf Aenderung unsers Steuersystems am Ende doch haben wird, theils auch weil man daraus sehen kann, wie die politische Physiognomie der Zeiten seit dem Bestehen der Verfassung sich auch in dieser Frage ausgeprägt hat.

Der erste Antrag zur Einführung einer Kapitalsteuer ging im Jahr 1819, dem Geburtsjahr der badischen Stände, von dem Abgeordneten Walz aus. Ihm lag wie mehreren andern Vorschlägen in Betreff des Steuerwesens die Nothwendigkeit zu Grunde,

das damals bestehende Deficit im Staatshaushalte zu decken und insbesondere Mittel zu finden, um die während der Kriegszeiten entstandene Staatsschuld zu tilgen. Von der Ansicht geleitet, dass die damalige Finanznoth nur eine vorübergehende und ausserordentliche sei, schlug der Motionssteller auch die Steuer als eine ausserordentliche vor. Sie sollte nur die hypothecirten Kapitalien treffen jedoch mit Freilassung derjenigen Summen, die zum nothdürftigen Auskommen erforderlich seien. Sie sollte 30 kr. von 100 fl. Kapital oder, da ein Zinsfuss von 6 % als vorhanden unterstellt wurde, 8½ % des Zinses der Kapitalien betragen. Mit der Tilgung der Staatsschuld sollte sie jedenfalls aufhören.

Der Bericht der Budgetcommission sprach sich ungünstig über diesen Vorschlag aus. Es wurde dagegen geltend gemacht, dass diese Steuer, wenn nur von den versicherten Kapitalien erhoben, wenig einbringen und zumeist Stiftungen und Pupillen treffen werde, dass sie aber, auf alle Kapitalisten ausgedehnt, ohne Anwendung vexatorischer Mittel nicht durchführbar sei. Auch sei es mehr als wahrscheinlich, dass sie vom Gläubiger auf den Schuldner übergewälzt und dadurch den Grundbesitzer und Gewerbsmann, deren Last man erleichtert zu sehen wünsche, nur noch mehr bedrücken werde. Endlich würden dadurch die Kapitalien zum zweiten Male besteuert, da sie bereits in der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer belegt seien. Die Kammer trat der Ansicht ihrer Commission bei und beseitigte damit den Antrag.

Schon das folgende Jahr jedoch brachte durch den Abgeordneten Barion eine Erneuerung desselben. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger, welcher seinen Antrag mit der finanziellen Nothwendigkeit, neue Mittel zur Deckung des Staatsbedarfs zu finden, begründet hatte, machte der Motionssteller die Ansicht geltend, dass die Steuer von der Gerechtigkeit gefordert werde, dass es ungerecht sei, während alle Erwerbsstände zu den Staatslasten beitrügen, den Stand der Kapitalbesitzer frei zu lassen. Dabei liess der Antrag die Frage über die Höhe der neuen Steuer und die Art ihrer Erhebung unberührt.

Aber auch in diesem Jahre sprach sich sowohl die Budgetcommission wie die Kammer dagegen aus hauptsächlich aus dem Grunde, weil eine Erhöhung des Zinsfusses dadurch zu erwarten

stehe, sodann auch wegen der grossen Kosten, welche die Steuer verursache und wegen der Gefahr, in welche sie den öffentlichen Kredit setze, wenn sie auch von den Staatsschuldkapitalien erhoben werde. Der Vorschlag des Abgeordneten Winter von Heidelberg, die Gewerbsteuer auf die Kapitalisten auszudehnen, und die Motion des Abg. von Clavel, durch eine Mobiliarsteuer auch die Kapitalien zur allgemeinen Besteurung beizuziehen, erlitten das gleiche Schicksal; jener ward verworfen, diese mit der Bemerkung beseitigt, dass sie der Regierung zur Erwägung empfohlen werde.

Von da an ruhte einige Zeit lang die Frage. Die im Staatshaushalt bewirkten Ersparnisse und die 1820 eingeführte Klassensteuer hatten das Deficit entfernt und die Zeit wurde für Vorschläge zu organischen Veränderungen ungünstiger. Auch war das Gefühl für die Gerechtigkeit dieser Steuer nicht so stark, dass es die gegründeten Bedenken über ihre Zweckmässigkeit überwunden hätte.

Erst das Jahr 1831, der Anfang so vieler umfassender Veränderungen in Baden, brachte die Sache wieder auf die Tagesordnung. Eine bedeutende Anzahl Petitionen, regte unter andern Steuer-Fragen auch diese an. Die Petitionscommission empfahl dieselben durch ihren Berichterstatter, den Abgeordneten von Rotteck, der Kammer und stellte unter Beifügung bestimmter Vorschläge im Einzelnen den Antrag, die Regierung um Einführung einer Kapitalsteuer zu ersuchen. Darnach sollten alle bei Privaten oder dem Staat liegenden Kapitalien zur Steuer beigezogen werden; unversicherte Privatkapitalien, mit Ausnahme der Wechselforderungen, die ganz frei blieben, sollten nur mit der Hälfte ihres durch eine generelle Fassion zu ermittelnden Betrages in die Steuer kommen. Eine Minderung der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer wegen der auf den Realitäten haftenden Schulden sollte nicht statt finden. Als Ertrag dieser Steuer werden 5—600,000 fl. jährlich in Aussicht gestellt. Die Motion zu diesem Antrag machten die Pflicht der Gerechtigkeit, die Ueberlastung der andern Erwerbsstände und namentlich die unzweideutigen Wünsche des Volks geltend, denen „der Volksvertreter, insofern nicht seine eigne Rechtsüberzeugung widerstreite, zu entsprechen schuldig sei.“ Der Antrag der Petitionscommission

wurde durch Kammerbeschluss einer besondern Commission zur Begutachtung zugewiesen, obgleich die Bemerkung des damaligen Finanzministers, dass die Kapitalsteuer als eine ständige Abgabe eine „ungerechte, nachtheilige, ja ungereimte“ Steuer sei, im Voraus jede Hoffnung nehmen musste, dass die Regierung auf den Antrag eingehen werde. In dem Berichte der erwählten Commission wurde der frühere Antrag gutgeheissen, jedoch mit der Modification, dass die im Auslande angelegten Kapitale der Inländer und die im Inlande stehenden Kapitale der Ausländer von der Steuer befreit bleiben und dass überhaupt die Steuer, anstatt einer Abgabe vom Ertrag der Kapitalien zu sein, die Form einer Einkommenssteuer aus Kapitalzinsen annehmen sollte.

Aber der Vorschlag der Commission blieb trotz des mächtigen Anlaufs, den die Kammer genommen, ohne Erfolg. Die Session war zu weit vorgerückt und in der 166sten Sitzung wurde die Vertagung des Gegenstandes beschlossen. Das Einzige war gewonnen, dass der Gedanke aus dem Stadium vager Vorstellungen und Forderungen wenigstens etwas herausgebracht war und eine bestimmtere Gestalt gewonnen hatte, dass man angefangen, den Schwierigkeiten der Ausführung ins Gesicht zu sehen.

Schon in der nächstfolgenden Session 1833 wurde die Frage durch eine Anzahl Petitionen wieder angeregt. Die Petitionscommission trug jedoch durch denselben Abgeordneten, der zwei Jahre vorher die Sache so sehr betrieben hatte, auf Tagesordnung an, weil sich, wie der Bericht sagte, bei der klar ausgesprochenen Abneigung einer grossen Anzahl von Abgeordneten und der Regierungscommissarien gegen die Idee der Kapitalsteuer ein günstiges Resultat der Verhandlung nicht erwarten lasse und weil zudem die Zeit zu anderen wichtigen Geschäften dränge. In der Discussion, die sich über den Antrag der Commission entspann, wurden keine neuen Gründe für und gegen die Steuer vorgebracht. Die Opposition, die damals zuerst die Sache zu der ihrigen zu machen begann, legte allen Nachdruck darauf, dass die Steuer von der Gerechtigkeit gefordert werde, ohne die Schwierigkeit der Ausführung in Abrede zu stellen; die conservative Partei dagegen, ihrem Geist und ihrer Aufgabe getreu, leugnete keineswegs, dass die Steuer gerecht sei, behauptete aber ihre Unzweckmässigkeit und Unausführbarkeit. Das Resultat war, dass

von der Kammer der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen ward.

Ganz das gleiche Schicksal hatten die am folgenden Landtag 1835 eingekommenen Petitionen. Der Berichterstatter der Commission stellte den Antrag auf Tagesordnung, sprach jedoch die Hoffnung aus, dass diese vom Recht wie von der ökonomischen Politik geforderte Steuer doch endlich zu Stande kommen werde.

Hiermit blieb die Sache wieder eine Zeitlang liegen, bis 1842 der Abg. Bassermann die Frage von der Kapitalsteuer wieder aufnahm und mit andern das Steuerwesen betreffenden Vorschlägen, nämlich Abschaffung der Kaufaccise, Gleichstellung der Grund- und Häusersteuer mit der Gewerbsteuer, neuer Taxation der Waldsteuerkapitalien, Beiziehung des beweglichen Vermögens zur Steuer mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Betriebskapitales und Mobiliarvermögens, endlich Besteurung der hypothecirten Darleihen beim Gläubiger anstatt beim Schuldner — in Verbindung setzte. Die Motion wurde an eine Commission verwiesen; aber sie konnte, wegen der kurzen Dauer des Landtags nicht mehr zur Verhandlung kommen. Offenbar war in derselben zu viel und zu wenig gefordert; zu wenig, wenn der Motionssteller die Absicht hatte das Princip der Ertragssteuern zu verlassen und an seine Stelle das Princip der Einkommenssteuern zu setzen, viel zu viel dagegen, wenn er nichts als das bestehende System in seiner Anwendung verbessern wollte. Wer weiss, wie gross und allgemein verbreitet mit vollem Rechte die Furcht vor durchgreifenden Veränderungen im Steuerwesen ist, wird an dem sehr geringen Erfolg, den sich diese Motion versprechen konnte, nicht zweifeln können.

Wie es scheint, war es auch die Furcht, es möchte bei zu starken Forderungen gar nichts zu erreichen seyn, was den Motionssteller veranlasste, bei der 1843 erneuerten Motion seine früheren Anträge mit Ausnahme des einen auf Einführung einer Kapitalsteuer fallen zu lassen. Bei der Begründung dieses letztern wurde geltend gemacht, dass es nicht nur im Allgemeinen eine Forderung der Gerechtigkeit sey, die Kapitalisten zur Steuer beizuziehen, sondern dass es insbesondere die Verfassungsurkunde ausdrücklich verlange, indem sie im §. 8 jeden Badener zum Steuerzahlen verpflichte. Was die Ausführbarkeit und die gegen

dieselbe ausgesprochenen Bedenken betrifft, so wurde am Beispiel von Württemberg zu zeigen versucht, dass keine der gewöhnlichen Befürchtungen in der Wirklichkeit gegründet sei. — Wir versparen auf eine spätere Betrachtung die Kritik dieser Behauptungen und bemerken hier nur, dass die weiteren vom Motionssteller angeführten Beispiele von angeblichen Kapitalsteuern in Preussen, Bayern, Oestreich u. s. w. insofern auf einem Irrthum beruhen, als diese mit Kapitalzinsen entweder direkt gar nichts zu thun haben, oder einem von dem unsrigen verschiedenen Steuersystem angehören.

Noch näher als die Motion gieng der vom Abgeordneten Matthy erstattete Commissionsbericht auf die Sache ein. Ausser den schon früher für die Kapitalsteuer angeführten Gründen machte dieser namentlich noch einen weitern geltend, welcher aus der Betrachtung der politisch-socialen Entwicklung Europas hergenommen ist. Wie nämlich in den letzten Zeiten die Geldmacht den Grundadel von seiner politischen Uebermacht und seinen Privilegien gestürzt, so erhebe sich jetzt die Arbeitskraft drohend der herrschenden Geldaristokratie gegenüber. Immer sey das Streben der bestehenden Aristokratie gewesen, sich von Lasten frei zu halten, und wie früher der Grundadel, so suche die Geldaristokratie jetzt das gleiche Privilegium sich zu bewahren. Das sey der tiefste Grund der herrschenden Scheu vor einer Besteurung der Kapitalzinsen. Es sey aber eine Forderung der politischen Klugheit, dass die Gesetzgebung zu rechten Zeit das verhasste Privilegium der Steuerfreiheit von der Geldaristokratie wegnehme und damit der andringenden Arbeitskraft die kräftigste Stütze ihrer Bewegung gegen dieselbe raube.

Wir glauben nicht uns auf eine Untersuchung dieses Gedankens einlassen zu müssen. Denn wenn wir auch die Nützlichkeit solcher Betrachtungen im Allgemeinen keineswegs bezweifeln, und insbesondere für den vorliegenden Fall anerkennen müssen, dass dieselben nach mehreren Seiten hin einer für den Antrag günstigen Wirkung gewiss sein konnten, so scheint uns doch, dass man bei Beurtheilung der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit eines bestimmten einzelnen Vorschlags sich auf diejenigen Gründe beschränken müsse, die sich aus der Sache selbst ergeben. Was sich aus der Betrachtung im Einzelnen als gerecht und gut

herausstellt, bedarf solch allgemeiner Sätze gar nicht, und was im Einzelnen als das Gegentheil sich zeigt, kann durch derartige Reflexionen nicht gerettet werden.

Was die speciellen Anträge der Commission anlangt, so sollte die Steuer am Ort des Pflichtigen von den im Inlande und im Auslande angelegten versicherten Kapitalen im Betrag von 6 kr. per 100 fl. Kapital, von den unversicherten Kapitalen und Forderungen nach einem noch geringeren Maasstab erhoben werden; für Bedürftige sollten Befreiungen von Kapitalen bis zu 3000 fl. eintreten; ausländische Kapitale sollten frei bleiben. Gleichzeitig mit Einführung der Steuer sollte eine andere bestehende Steuer aufgehoben werden. — Dieser letzte Zusatz entzog dem Antrag bei der Discussion in der Kammer manche Unterstützung, die er sonst gefunden hätte; er wurde dadurch zur Parteisache. Nach einer mehrstündigen wie gewöhnlich mit mehreren pikanten Intermezzos ausgeschmückten Verhandlung, an der die besten Redner beider Seiten des Hauses Antheil nahmen, gieng der Antrag der Commission mit einer geringen Majorität durch. Es war das erste Mal, dass nach fünfundzwanzigjährigen vergeblichen Bemühungen die Vertheidiger der Kapitalsteuer in der zweiten Kammer die Oberhand behielten.

Dieser Beschluss gelangte nun an die erste Kammer. Ordnungsmässig wurde er hier an eine Commission verwiesen, die zu ihrem Berichterstatter den Freiherrn von Andlaw erwählte. Der Bericht sucht zu beweisen, dass die Kapitalsteuer allerdings nicht unrecht, dass sie aber nicht nothwendig zur Vervollständigung des badischen Steuersystems sei, indem dieses an und für sich an zu grossen Unvollkommenheiten leide. Mit Annahme dieses Satzes war jede weitere Ausführung unnöthig; auch befasst sich das Folgende fast mehr mit allgemeinen Studien über das badische Steuerwesen, als mit dem Antrag der zweiten Kammer und seinem Gegenstande selbst. Der Schlussantrag gieng auf Verwerfung der Addressebill. — Die Verhandlung der Kammer selbst beschränkte sich auf eine Bemerkung des Regierungscommissärs über den dem badischen Steuerwesen im Ganzen gemachten Vorwurf grosser Unvollkommenheit; im Uebrigen wurde der Antrag des Berichterstatters ohne Discussion angenommen.

Diess ist die Geschichte der Versuche, eine Kapitalsteuer

einzuführen, denen sich der neueste, Eingangs erwähnte Vorschlag des Abgeordneten Junghanns anreiht. Derselbe unterscheidet sich von den früheren darin, dass, während diese von der linken Seite des Hauses ausgiengen und bei ihr die grösste Unterstützung fanden, die jetzige Motion von einem Manne der rechten Seite gestellt worden ist. Dieser Umstand sichert ihr jedenfalls in der zweiten Kammer eine sehr starke Majorität; ob er auch auf die Stimmung der ersten Kammer von Einfluss ist, wird der Erfolg zeigen.

Indem wir nunmehr zur Erörterung über die Gründe für und gegen diese Steuer übergehen, wird es nothwendig sein, uns mit dem Leser zuerst über einige Grundbegriffe der Besteurung und das in Baden bestehende direkte Steuersystem zu verständigen, theils weil wir nur so einen festen Standpunkt zur Beurtheilung unserer Frage gewinnen können, theils weil wir aus dem Durchlesen der betreffenden Ständeverhandlungen die Ueberzeugung gewonnen haben, dass in der Kammer selbst sehr verschiedenartige Vorstellungen von einer Kapitalsteuer umlaufen, indem die einen eine Einkommenssteuer, die andern eine Vermögenssteuer, wieder andere endlich die eigentliche Steuer von Geldzinsrenten darunter zu verstehen scheinen.

Allgemein ist man sowohl in der Praxis wie in der Theorie darüber einverstanden, dass alle Bürger zu den Staatslasten beizutragen haben. Es folgt diess, auch wenn es nicht durch besondere Verfassungsgesetze ausgesprochen wäre, schon aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. Ebenso kann darüber ein Zweifel nicht bestehen, dass der Idee einer gerechten Besteurung nur diejenige entspricht, welche alle Bürger proportional belastet. Die Steuer ist eine Abgabe aus dem Vermögen der Gesammtheit der Bürger zum Zweck der Befriedigung allgemeiner Staatsbedürfnisse, die erhoben wird, wenn die Einnahme des Staats aus seinem eignen Vermögen (Domänen) und aus seinen Erwerbsgeschäften (Regalien) nicht ausreicht. Ist es aber das gesammte Vermögen des Volks, auf welchem der Staatsbedarf an Steuern gleichsam als eine Reallast haftet, so erhellt von selbst, dass die einzelnen Bürger an dieser Last nur in dem Verhältniss mitzutragen haben, als sie Antheil an dem Gesammtvermögen besitzen. Unbegreiflich

ist es, wie man den Grundsatz der gleichen Besteurung so verstehen kann, dass, wie der Berichterstatter der ersten Kammer über die Kapitalsteuermotion von 1844—45 meint, eigentlich alle Bürger gleiche Steuersummen zahlen sollten, und wie man nur in dieser Art der Besteurung eine consequente Gleichheit erkennen kann.

Ebenso unzweifelhaft wie die Forderung der Proportionalität der Belastung der Bürger ist der weitere Satz, dass der Maassstab dieser Last das reine Einkommen der Bürger sein müsse. Denn das Steuerbedürfniss des Staats ist ein regelmässig wiederkehrendes. Wie die Bürger jedes Jahr Nahrung und Kleider, so brauchen sie auch alljährlich die Dienste und Nutzungen des Staats. Jährliche Ausgaben können aber ohne Verschlechterung des wirthschaftlichen Zustandes der Bürger nur aus dem reinen Einkommen bestritten werden, weil nur dieses derjenige Theil des Vermögens ist, der sich jährlich neu darstellt und ohne Schaden verzehrbar ist.

Die Belastung der Bürger nach ihrem reinen Einkommen ist eine Forderung ebenso sehr des Rechts wie der Wissenschaft, und jede Besteurung kann nur so weit den Ruhm vollkommner Gerechtigkeit für sich in Anspruch nehmen, als sie dieses Ideal in der Wirklichkeit darstellt.

Nichts scheint nun in aller Welt einfacher als die in der Idee so vollkommene reine Einkommenssteuer unmittelbar aufs Leben anzuwenden, wie in der Vorstellung so auch in der Wirklichkeit das Einkommen eines jeden Bürgers direkt zu ermitteln und es nach gewissen Procenten zur Steuer beizuziehen. Schade nur, dass dieser geradeste Weg nicht auch der kürzeste, dass diese Besteurungsart zur Zeit noch unanwendbar ist, weil wir noch nicht tugendhaft genug sind, um nicht zu glauben, es sei keine Sünde, wenn man den Staat um die Steuer hintergeht, und weil die Finanzkunst noch kein Mittel entdeckt hat, das Einkommen eines jeden Bürgers manierlich und ohne Anwendung drückender Mittel mit einiger Genauigkeit herauszubringen. Auch muss man bedenken, dass es etwas anderes ist, eine neue Steuer einführen, als ein altes schon angewöhntes System ändern. Mit Einführung der Steuer vom reinen Einkommen müssten consequent alle andern bestehenden Steuern aufhören; aber wo ist der Staatsmann, der in Zeiten der Ruhe ohne Noth zu einem solchen Salto mortale aus

dem bisherigen System in ein anderes die Hand bieten könnte? Wollte er den Sprung wagen, so wäre ihm jedenfalls zu rathen, dass er Augen und Ohren verschliesse, um nicht durch das Anschauen von Scenen der ärgsten Ungerechtigkeit, die er doch nicht vermeiden könnte, und durch das Anhören tausendfacher Reclamationen schon im Beginn der grossen Operation den Kopf zu verlieren. Dennoch zweifeln wir nicht, dass diese Steuer einmal zur Ausführung kommen wird. Die fortschreitende Bildung und die steigende Theilnahme am constitutionellen System, welches überhaupt den Steuerzwecken des Staats am besten entspricht, und welches nicht blos eine factische, sondern auch eine formelle Gleichheit der Besteurung haben will, wird sicher noch dazu führen. Es wäre vielleicht schon jetzt Zeit, in einzelnen Gemeinden, die sich am meisten dafür interessiren sollen (Mannheim), einen Versuch mit Erhebung ihrer Umlagen nach dem reinen Einkommen zu machen, dessen Gelingen gewiss vom grössten Einfluss auf die Sache selbst sein müsste. Ist der Glaube an die Nothwendigkeit einer gerechteren Steuer so gross, wie versichert wird, und ist auch der Patriotismus und die geistige Mündigkeit der Bürger entsprechend gebildet, dann zweifeln wir nicht, dass der Erfolg günstig sein wird, und dass die Bürger mit Vergnügen das allenfalls zu bezahlende Lehrgeld tragen werden. Was aber auch die Zukunft bringen möge, bis jetzt war eine solche Besteurung, so schön auch ihre Idee ist, in der Praxis eine Chimäre.

In der Wirklichkeit suchte man sich bis jetzt der proportionalen Besteurung nicht direkt, sondern auf Umwegen zu nähern und diese Umwege sind die Besteurung nach dem Verbrauch und die Besteurung nach dem Reinertrag der Erwerbsgeschäfte.

Die erstere Art geht von der Annahme aus, dass im Ganzen des Volks sowohl wie im Einzelnen die Summe des Verbrauchs ungefähr so gross ist, wie die Summe des Einkommens. Diese Annahme ist auch im Allgemeinen richtig. Dass die Ersparnisse am Einkommen von der Steuer frei bleiben und die Mehrausgabe über den Betrag des Einkommens hinaus doch besteuert wird, ist freilich eine Unregelmässigkeit; aber diese lässt sich aus dem Gesichtspunkt, dass darin ein künstlicher Reiz zum Sparen liegt, noch recht wohl vertheidigen. Aus diesem System bestehen denn

auch viele Steuern, zum Theil direkte wie z. B. die Miethsteuer, die Mobiliarsteuer u. a. m., in Baden nur eine einzige, die Hundesteuer — wenn man es nicht vorzieht, diese als Recognitionsgebühr aufzufassen — zum grössern Theil jedoch indirekte, die sich desswegen, weil sie ohne unmittelbare Belästigung des Besteuerten erhoben werden, ganz besonderer Gunst bei den Finanziers und beim Volke erfreuen, so viel sich auch sonst gegen sie einwenden lässt; solche sind in Baden die Accise, der Zoll u. s. w. Auf den Ruhm der Gerechtigkeit in dem oben bezeichneten Sinn könnte ein consequent durchgeführtes System von Verbrauchssteuern nur dann annähernd Anspruch machen, wenn alle Güter gleichmässig besteuert wären, so dass jeder Bürger mit jedem Verbrauch von irgend einem gleich viel welchem Gut an den Staatslasten beitrüge. Da diess aber nicht der Fall ist und der Natur der Sache nach auch nicht sein kann, so kann auch von Gerechtigkeit bei diesem Abgabesystem überhaupt keine Rede sein, wiewohl wir damit nicht in Abrede stellen wollen, dass in den bestehenden Verhältnissen, wo ein mehr oder minder glückliches Gemisch von Abgaben nach den verschiedensten Systemen besteht, die der Verkehr so leidlich mit einander in Einklang bringt, eine einzelne Abgabe der Art vergleichsweise recht gut an ihrer Stelle sein kann.

Das zweite der oben erwähnten Systeme der Besteurung beruht auf der Voraussetzung, dass der reine Ertrag aller Erwerbsgeschäfte der Sache nach nichts anderes sei, als die Güter, welche das Einkommen der Nation bilden. Dieser Satz ist auch unter der Modifikation vollständig wahr, dass man annimmt, derjenige Reinertrag der Erwerbsgeschäfte des Inlandes, welcher Einkommen der Ausländer ist, werde aufgewogen durch die von Inländern aus dem Ausland bezogenen reinen Erwerbserträgnisse. Soweit diese beiden Grössen von einander abweichen, müssen auch die entsprechenden Steuerkapitale sämmtlicher Ertragsgeschäfte und des sämmtlichen Volkseinkommens unter sich differiren. Offenbar darf aber bei consequenter Durchführung des Systems einer Ertragssteuer immer nur der inländische Ertrag besteuert werden und muss das aus dem Ausland bezogene Einkommen der Inländer steuerfrei bleiben. Wenn dagegen z. B. der ständische Commissionsbericht von 1844 über Einführung einer

Kapitalsteuer umgekehrt die Kapitalien der Ausländer frei lassen und die im Auslande angelegten Kapitalien der Inländer treffen will, so ist diess vom Standpunkt einer Einkommenssteuer zwar richtig, aber vom Standpunkt einer Ertragssteuer, die doch factisch in Baden als System angenommen ist, eine Inconsequenz, die um so mehr auffällt, als der gemachte Vorschlag sich gerade als eine Vervollständigung des badischen Steuersystems ankündigt.

Wichtiger als diese im Ertragssteuersystem liegende Abweichung von der ideellen Einkommenssteuer ist die zweite, dass der Ertrag der Geschäfte sich ganz anders vertheilt als nach dem Einkommen der mittelbar und unmittelbar daran Betheiligten der Fall sein sollte. Es liegt im Wesen dieses Systems, dass man da die Steuer holt, wo man den Ertrag findet und auf die Personen, die daraus ihr Einkommen ziehen, keine Rücksicht nimmt. Nirgends werden also die Schuldzinsen, die ein Producent aus seinem Ertrage zu zahlen hat, von diesem abgezogen und beim Gläubiger mit der Steuer belegt, sondern der, welcher den Ertrag darstellt, muss ihn ganz versteuern. Diess ist und bleibt der grösste Vorwurf, den man diesem System machen muss, dass der Besteuerte dabei nicht nur sein Vermögen, sondern auch seine Schulden, nicht nur sein Plus, sondern auch sein Minus versteuert. Auch kann sich diese Ungleichheit, da sie eine rein persönliche ist, durch keinerlei Art von Ueberwälzung der Steuer ausgleichen, da der verschuldete Grundbesitzer seine Früchte nicht theurer verkaufen kann als der unverschuldete, so wenig als der verschuldete Schuster oder Schneider seine Stiefel oder Röcke theurer absetzt als der schuldenfreie. Wären alle Producenten eines Gewerbs gleichmässig verschuldet, dann liesse sich eine Gegenwirkung gegen die Steuerlast denken; da diess aber nicht der Fall ist, so bleibt die Ungleichheit bestehen.

Diess sind die beiden Ungleichheiten und, wenn man jede Abweichung von der Idee der Einkommenssteuer für ungerecht erklärt, auch Ungerechtigkeiten, die im System selbst liegen. Zufolge der einen wird das Einkommen der Bürger aus dem Ausland nicht besteuert, wogegen freilich das Einkommen der Ausländer aus dem Inland mit der Steuer belegt wird, so dass das Resultat für den Staat ziemlich gleich bleibt; zufolge der andern

wird der Eigenthümer eines Geschäftes zugleich für seinen Miteigenthümer oder Gläubiger beigezogen.

Andere Ungleichheiten können noch dadurch eintreten, dass der Ertrag eines Erwerbsgeschäftes gar nicht oder geringer als der Ertrag anderer Geschäfte besteuert wird. Gerade diess wird nun dem in Baden bestehenden System vorgeworfen, und namentlich wird die Forderung der Kapitalsteuer auf die Behauptung gegründet, dass der Ertrag der Geldkapitalien bis jetzt das Privilegium odiosum der Steuerfreiheit gehabt habe.

Bei uns in Baden bestehen nun folgende vier Ertragssteuern:

1) Eine Grund- und Gefällsteuer. Sie wird zur Zeit erhoben mit 19 kr. von 100 Gulden Steuerkapital. Die Steuerwerthe der Grundstücke sind noch ziemlich dieselben, wie sie im Jahre 1810 nach den aus den Jahren 1780—1789 und 1800—1809 ermittelten Kaufschillingen bestimmt worden sind; wo keine Kaufschillinge zu finden waren, oder wo dieselben dem wahren Werth als nicht entsprechend erkannt wurden, desgleichen bei allen Waldungen fand direkte Taxation statt. Neben der Grundsteuer besteht eine Gefällsteuer für den Ertrag der Grundstücke und Waldungen, welcher den Gefällberechtigten zugehört. Veränderungen der Steuerkapitale in Folge von Kulturverbesserungen und gestiegener Kaufpreise finden bis jetzt nicht statt; solche geschehen vielmehr nur bei dauernden substantiellen Veränderungen an den Grundstücken in Folge äusserer Ereignisse. Aber das Gesetz (Grundsteuerordnung §. 148) hat sich ausdrücklich eine spätere Steuerrevision vorbehalten. Das gesammte Grund- und Gefällsteuerkapital in Baden betrug im Jahre 1845: 448,048,376 fl.

2) Eine Häusersteuer, gleichfalls gegenwärtig mit 19 kr. von 100 Gulden Kapital erhoben. Die Steuerkapitale wurden fixirt im Jahre 1810 nach den aus den Jahren 1800—1809 ermittelten Kaufschillingen. Veränderungen in der Taxation treten nur bei wesentlichen Veränderungen im Bau ein; neue Häuser werden im Verhältniss zu den bestehenden Steuerkapitalien taxirt. Dass aber auch hier eine Steuerrevision zu erwarten ist, versteht sich nach dem angeführten Paragraphen der Grundsteuerordnung von selbst und ist überdiess vom jetzigen Präsidenten des Finanzministeriums in der ersten Kammer 1845 in Betreff der Häuser-

steuer ausdrücklich angegeben worden. Nach dem Generalkataster pro 1845 betrug das Häusersteuerkapital 173,830,500 fl.

3) Die Gewerbesteuer trifft den persönlichen Verdienst und den Ertrag des Betriebskapitales. Von der Besteuerung des persönlichen Verdienstes sind alle diejenigen befreit, welche von sogenannten höheren Diensten leben, ferner Rentiers, Brodgesinde und solche Personen, die, ohne in die Klasse des Brodgesindes zu gehören, in den Häusern und Werkstätten anderer Personen um Lohn arbeiten, wenn sie nicht als Orts- oder Schutzbürger aufgenommen sind. Der Verdienst wird nach zehn verschiedenen Klassen mit Steuerkapitalen von ansteigend 500 fl. bis 6000 fl. belegt; die Klassen sind aus den verschiedenen Gewerben ohne Rücksicht auf den wirklichen Ertrag der einzelnen Geschäfte nach allgemeinen äussern Anzeichen ihrer Ertragsfähigkeit gebildet. Hat der Gewerbsunternehmer Gehülfen, die wesentlich die gleichen Dienste verrichten wie er selbst, z. B. Gesellen bei Handwerkern, so wird sein Steuerkapital um ein Fünftheil des Betrags erhöht; sind die Gehülfen untergeordneter Art, so erfolgt nur ein Zuschlag von 100 fl. für jeden männlichen, und von 50 fl. für jeden weiblichen Gehülfen. Die Steuer wird zur Zeit erhoben mit 23 kr. per 100 fl. Kapital; der Generalkataster pro 1845 weist ein Steuerkapital für den persönlichen Verdienst mit Einschluss des Kapitals für Gewerbsgehülfen von 141,550,600 fl. nach. Die Steuer vom Betriebskapital wird gleichfalls nach Klassen erhoben. Jeder Gewerbtreibende giebt aber selbst die Klasse an, in welche er aufgenommen sein will. Die Fassion wird dann von einer aus Bürgern unter dem Vorsitz eines Beamten gebildeten Steuerdeputation revidirt, und diese hat das Recht, nach ihrer Ueberzeugung die fatirte Klasse zu erhöhen, wobei es bis zur möglichen Aenderung durch die Administrativ-Mittelbehörde sein Verbleiben hat. Befreit von der Steuer sind alle Betriebskapitalien der Landwirthe, und solche, die unter 400 fl. betragen; desgleichen sind überall befreit diejenigen Theile des Betriebskapitals, welche nicht leicht zu ermitteln und zu controlliren sind, also namentlich die Geldvorräthe und Forderungen aller Art. Auch diese Steuer wird erhoben mit 23 kr. von 100 fl. Kapital. Nach dem Kataster von 1845 betrug das steuerbare Kapital 31,745,600 fl.

4) Die Klassensteuer wird erhoben von den Apanagen, Pensionen, Gehalten der öffentlichen Diener und Angestellten und überhaupt von dem Erwerb derer, die von höheren Diensten leben; sie dient also wesentlich dazu, um die Steuer vom persönlichen Verdienst zu ergänzen. Die Steuerkapitale werden nach dem Gesetz vom 10. Juli 1837 so berechnet, dass man die durch direkte Erhebung oder Fassion ermittelten Beträge mit Zahlen, die mit den Summen wachsen (3. 6. 7. 8.), multiplicirt; nur die Apanagen werden nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1820 so besteuert, dass man von jedem Gulden eine gewisse Anzahl Kreuzer erhebt. Von den letztern betrug die Steuer im Jahr 1845 die Summe von 24,900 fl. Die Steuerkapitale der ersteren betrugen im gleichen Jahr 28,830,980 fl., von denen, wie von den Gewerbsteuerkapitalien, ebenfalls 23 kr. per 100 fl. erhoben werden.

Dies ist in den rohesten Umrissen das Bild unseres badischen Ertragssteuersystems. Kein Mensch wird behaupten wollen, dass es vollkommen ist, dass es alle Arten von Erwerbserträgnissen wirklich trifft oder gleichmässig belastet; aber das wird ebenso wenig Jemand läugnen, dass es auch an sich und abgesehen von den Vortheilen, die ihm sein langer Bestand und seine Verschmelzung mit den Verkehrsverhältnissen vor jedem andern jetzt möglichen System geben, grosse Vorzüge hat. Ja es wird Viele geben, die gerade seine Fehler, die zumeist in der Nichtbesteurung alles desjenigen bestehen, was ohne scheinbare Härte oder ohne Anwendung drückender Mittel kaum der Steuer unterworfen werden könnte, für Tugenden erkennen werden, und auch die strengsten Idealisten, die am liebsten die geglaubte oder erkannte Wahrheit unmittelbar ins Leben übertragen möchten, werden im Angesicht der praktischen Wirklichkeit dieser Ansicht, wenn sie dieselbe auch nicht billigen, doch wenigstens ihre Anerkennung nicht versagen.

Wir beginnen unsere kritische Betrachtung mit zwei allgemeinen Bemerkungen.

Eigenthümlich ist dem badischen Ertragssteuersystem, dass es überall die Kapitale und nicht die Rente belegt. Die Ursache davon ist einfach darin zu suchen, dass man bei Einführung der neuen Grund- und Häusersteuer die Kaufschillinge der Realitäten

als Maassstab des steuerbaren Ertrags annahm und später die Besteurung der Arbeitsrente mittelst der Gewerb- und Klassensteuer dem einmal angenommenen System anpassen wollte. Ob man daran wohl gethan hat, die Grundstücke und Häuser nach ihrem Kapitalwerth zu besteuern, diese bei Einführung des neuen Abgabensystems so vielfach bestrittene Frage zu untersuchen, gehört jetzt nicht hieher; wir für unsern Theil bejahen dieselbe aus vollster Ueberzeugung, obwohl wir anerkennen, dass die beiden Grössen, Reinertrag und Kapitalwerth, keineswegs immer einander proportional sind. Aber die direkte Ermittlung des Ertrags hätte, wie das Beispiel anderer Länder zeigt, keine grössere Gleichheit, wohl aber viel mehr Kosten und Zeitaufwand verursacht. Ebenso wenig wie bei den Grundstücken und Häusern ist bei den Betriebskapitalien eine allgemeine Proportionalität zwischen Ertrag und Kapital anzunehmen; aber eine Ermittelung des letztern war verhältnissmässig leicht, die Fassionen der Steuerpflichtigen waren vergleichsweise unschwer zu controliren, da man nur das offen daliegende, nicht zu verbergende Betriebsinventar und nicht zugleich die Forderungen und Kassavorräthe besteuerte; eine Ermittelung der Reinerträge dagegen wäre ausserordentlich schwierig und eine Controle über die Fassionen ohne häufig wiederkehrende vexatorische und äusserst kostbare Mittel gar nicht möglich gewesen; und doch würde man eine grössere Genauigkeit schwerlich erreicht haben. Was endlich die der Arbeitsrente entsprechenden Kapitale anlangt, so wurde bei diesen das, was man besteuern wollte, nämlich der Ertrag der Arbeit, unmittelbar erhoben oder nach äusseren Merkmalen eines Gewerbs als vorhanden angenommen, und es kam nur auf die Verhältnisszahl an, mittelst deren man dieselben kapitalisiren wollte. Dass man nun von Anfang an bei Einreihung der verschiedenen Gewerbe in die zehn Klassen der Steuerkapitale für den persönlichen Verdienst und bei Festsetzung der Verhältnisszahlen zur Kapitalisirung der der Klassensteuer unterworfenen Arbeitserträgnisse im Vergleich zu den Grund- und Häusersteuerkapitalen sehr glücklich gewesen, glauben wir nicht; auch ist diess von Seite der Gesetzgebung selbst anerkannt worden, indem dieselbe die Gewerb- und Klassensteuer nach einem höhern Fuss erhebt, als die Grund- und Häusersteuer. Noch viel weniger glauben wir, dass die betreffenden

Kapitale gegenwärtig den verschiedenen Erträgnissen entsprechen. Vielmehr finden hier die grellsten Verschiedenheiten statt, nicht nur in den einzelnen Klassen von Erwerbsgeschäften selbst, sondern noch mehr zwischen den verschiedenen Erwerbsarten unter einander. Der Ertrag der Wälder ist seit den Jahren 1780—89 und 1800—1809, aus welchen die Kaufschillinge und Erträgnisse zur Festsetzung der Steuerkapitale benützt wurden, sehr bedeutend, der der Aecker schon weniger, der Ertrag der Weinberge durchschnittlich gar nicht gestiegen. Manche Gewerbe sichern ihren Unternehmern einen weit grössern persönlichen Verdienst, als früher, während andere sich darin nicht nur nicht gleich geblieben, sondern sogar heruntergekommen sind. Wie kann es auch anders seyn? Während die Steuerkapitale fixirt blieben, hat sich Alles im ökonomischen Leben verändert; der Zinsfuss ist um etwa ein Drittel gesunken, der Arbeitslohn in noch stärkerem Grade gestiegen, neue Gewerbe mit neuen Betriebsmitteln sind aufgekommen, neue Verkehrsstrassen haben sich gebildet, andere sind verlassen und verödet, der Handelszug vieler Güter ist ein anderer geworden, und wie viel hat allein das neuere Zollsystem geändert!

Schon hierin liegt also eine Fülle von augenfälligen Ungleichheiten, welche weniger noch als Folge der ursprünglichen Einrichtung und einstmaligen Fixirung der Steuerkapitale, denn als Folge der seit Einführung des neuen Steuersystems veränderten Verkehrsverhältnisse in der Vertheilung der Staatslasten bestehen. Jede unveränderliche Ertragssteuer muss nach einiger Zeit, auch wenn sie Anfangs noch so richtig gemacht war, unrichtig werden. Allerdings deutet auch das Gesetz selbst auf eine zukünftige Aenderung der Steuerkapitale nach Maassgabe der neu sich bildenden Ertragsverhältnisse hin, und ebenso haben die grossh. Regierungskommissäre in den beiden Kammern schon mehrmals eine Generalrevision der Steuerkapitale als bevorstehend angezeigt. Auch verhehlen wir uns nicht, es liegt im Geiste jeder Verfassung, bei der das Volk mittelbar oder unmittelbar Antheil an der Gesetzgebung hat, dass man nicht nur die wirklichen, sondern auch die scheinbaren Ungleichheiten in der Besteurung vermeiden und, wo sie bestehen, wegschaffen will; denn bei oberflächlicher Betrachtung erscheint allerdings nur der besteuert, der wirklich

die Steuer entrichtet, und es wird immer schwer sein, dem minder gebildeten Bürger die Ueberzeugung beizubringen, dass man auch ohne direkte Entrichtung einer Abgabe dennoch sein redlich Theil an der Steuer tragen kann. In dieser Beziehung huldigt das consequente constitutionelle System mehr dem Princip des äussern Mechanismus, als dem einer humanen Berücksichtigung historisch gebildeter Verhältnisse. Alles diess lässt uns erwarten, dass in Bälde eine Generalrevision der Steuerkapitale eintreten wird. Und dennoch sind wir überzeugt, dass eine solche schon jetzt ohne mannigfache Unbilligkeit im Einzelnen nicht mehr durchgeführt werden könnte; denn viele, ja vielleicht die meisten der angezeigten Ungleichheiten scheinen das Ungerechte, das ursprünglich in ihnen lag, durch die heilende Wirkung des Verkehrs verloren zu haben und eine neue äusserliche Abgleichung der Steuerkapitale nach den neuen Gewerbserträgnissen würde wohl nur neue Ungleichheiten im Innern des Verkehrs verursachen. Wie und warum diess nothwendig eintreten müsse, werden wir weiter unten zu entwickeln versuchen.

Die zweite allgemeinere Bemerkung, die wir über das badische Ertragssteuersystem aussprechen möchten, betrifft die Ausdehnung, welche darin dem Begriffe Ertrag gegeben ist. Nicht jeder Ertrag erscheint in Form einer Sache oder des Geldes; mancher erscheint nur in Form eines Genusses: so der Ertrag des Gartens oder Parkes, der, anstatt zur Nutzung, zum Vergnügen gebraucht, so der des Hauses, das vom Besitzer selbst bewohnt wird. Solche Besitzungen sind nun mit Recht der Steuer unterworfen. Sogar wenn ein Haus gar nicht benützt wird, so dass der Besitzer gar keinen Ertrag hat, als den sehr uneigentlichen, welcher in der Gewissheit, es beziehen zu können, und in dem angenehmen Gefühl des Besitzes besteht, wird es dennoch fortbesteuert. Ganz dieselbe Auslegung giebt man dem Begriffe Ertrag bei der Arbeitsrente. Ob ein Gewerbsmann arbeitet oder vielleicht Jahre lang nichts thut, ist für die Steuer, die er von seinem persönlichen Verdienste zu zahlen hat, ganz gleichgültig. Ebenso wird der Besitzer eines kaufmännischen Geschäftes mit der Steuer vom persönlichen Verdienste belegt, wenn er auch nicht eine Stunde im Jahr persönlich dabei thätig ist. Erhellt nun hieraus, dass das Gesetz nicht nur den zu Tage kommenden

greifbaren Ertrag, sondern auch den blossen Genuss eines steuerbaren Gegenstandes treffen wollte, so könnte es auffallend erscheinen, dass unter den Vermögenstheilen das ganze Mobiliar, das doch auch Genuss gewährt wie das Haus, in dem es sich befindet, nicht unter den steuerbaren Gegenständen vorkommt. Diese scheinbare Unvollständigkeit der Besteurung erscheint aber wohl gerechtfertigt, wenn man erwägt, dass die Belegung des Mobiliars mit der Steuer ohne die drückendste Untersuchung nicht ausführbar ist, und dass die scheinbare Ungerechtigkeit, welche in der Steuerfreiheit solcher Gegenstände liegt, desswegen nicht stattfindet, weil sich im Allgemeinen annehmen lässt, dass der Besitz an Mobiliar ziemlich dem Einkommen proportional ist. Proportionale Verminderung aller Steuerkapitale verändert aber das Verhältniss der Besteurung nicht. — Dagegen scheint uns nicht zu rechtfertigen, dass die von Renten Lebenden von der Steuer vom persönlichen Verdienst befreit sind. Entweder verwaltet ein Solcher sein Vermögen selbst, dann ist er ganz in dem Fall eines Kaufmanns, der sein Vermögen nur in anderer Weise umtreibt; oder er hat einen Verwalter, dann ist er in der Lage eines Kaufmanns, der sein Geschäft durch einen Commis betreiben lässt. Dass der Verwalter selbst schon besteuert ist, hat so wenig etwas zu sagen, wie dass ausser dem Kaufmann auch sein Geschäftsführer zahlen muss.

Weitere scheinbare oder wirkliche Ungleichheiten ergeben sich aus der Betrachtung im Einzelnen.

Vollkommen steuerfrei sind von den verschiedenen Klassen der Arbeiter das sämmtliche Brodgesinde, ferner diejenigen, welche, ohne eigentliche Hausdiener zu sein, bei Andern um Lohn arbeiten, wenn sie nicht Bürger sind, ferner alle Gesellen und Hülfsarbeiter bei Gewerbtreibenden; für diese letztgenannten hat vielmehr der Meister und Lohngeber die Steuer zu bezahlen. Die Ursache, warum das Gesetz diese Arbeiterklassen frei gelassen hat, ist wohl einfach theils in der Rücksicht auf die gewöhnliche Armuth derselben, theils in der Schwierigkeit, welche ihre Beiziehung zur Steuer verursachen würde, zu suchen. Muss hier dem Gesetz einerseits Inconsequenz vorgeworfen werden, so wird man andererseits seine Milde und humane Billigkeit anerkennen müssen. Wir möchten uns hier die einzige Bemerkung erlauben,

warum man nicht die Arbeit des Brodgesindes, wenn man es nicht direkt beiziehen will, wie diess z. B. in Preussen geschieht, in gleicher Weise beim Lohngeber besteuert, wie man die Arbeit des Gesellen und Fabrikarbeiters beim Gewerbtreibenden belegt. Dass die Arbeit des Gesellen Sachgüter hervorbringt, während jene des Hausdieners direkt Bedürfnisse befriedigt, scheint nach der Ausdehnung, die das Gesetz dem Begriffe Ertrag giebt, gleichgültig. Auch das wird man nicht dagegen einwenden können, dass der Gewerbtreibende die Steuer durch höhern Verkauf seiner Produkte meist sich ersetzen lasse, während diess hier nicht der Fall sei; denn dort fällt sie dann mittelbar auf den Consumenten, während sie beim Brodgesinde ebenfalls auf den Consumenten nur unmittelbar fällt. Freilich würde eine solche Ertragssteuer dann die Form einer direkten Consumtionssteuer annehmen.

Eine augenfällige Irregularität ist ferner, dass der persönliche Verdienst des Landwirths nicht nach der Grösse seines Gewerbs verschieden, sondern immer mit der niedersten Taxe belegt ist und dass er keine Steuer für seine Hülfsarbeiter zahlt, wie diess bei andern Gewerben der Fall ist. Diess ist nicht, wie es scheint, eine Begünstigung des landwirthschaftlichen Gewerbs im Ganzen, sondern nur ein Vorzug der mittleren und grösseren Gutsbesitzer vor den kleineren, eine Ungleichheit, die sich durch keine Ueberwälzung im Preis der Produkte ausgleichen kann, da das Korn, das auf dem Acker eines Kleinbegüterten wächst, nicht mehr gilt als das Produkt eines Grossbegüterten. Die einzige Ausgleichung, die sich denken liesse, wäre die, dass grössere Güter als am stärksten begünstigt nun auch wegen der geringern Auslagen beim Betrieb höher im Preise ständen; aber diess zu bewirken, war gewiss nicht die Idee des Gesetzes.

Gehen wir von der Betrachtung der Arbeitsrentensteuer zur Steuer der Kapitalerträgnisse über, so fällt zunächst auf, dass das ganze Betriebskapital der Landwirthe steuerfrei ist. Auch hier war es ohne Zweifel die billige Rücksicht auf das bei Entstehung der neuen Steuerordnung ohnehin so sehr gedrückte landwirthschaftliche Gewerbe, was zu dieser Maassregel veranlasste. Da aber nach §. 34 der Gewerbsteuerordnung alle Betriebskapitale unter 400 fl. an sich steuerfrei sind, so findet auch hier nur eine Begünstigung der grössern Gutsbesitzer vor den kleineren

statt und es gilt davon dasselbe, was so eben von dem Vorzug derselben in Bezug auf die Steuer vom persönlichen Verdienst bemerkt wurde.

Die wichtigste Abweichung von der Gleichförmigkeit ist aber offenbar die, dass unter den Erträgnissen des Vermögens der ganze Gewinn von den Kapitalen im engern Sinn des Worts direkt nicht besteuert ist. Hierunter sind begriffen:

1) alle versicherte Geldkapitale, die auf Zins an den Staat oder Private geliehen sind,

2) alle Geldvorräthe, und unversicherte Guthaben, mögen diese in Wechsel, Contokorrent- und Handscheinforderungen oder in blossen Geschäftsausständen bestehen.

Ein Blick genügt, um zu sehen, dass, wenn es sich von der Besteurung dieser Kapitale handelt, keineswegs nur die sogenannten Kapitalisten, welche man bei den Discussionen über die Kapitalsteuer in der zweiten Kammer am schärfsten ins Auge fasste, sondern gewiss in noch grösserem Maasse die mittelvermögenden Bürger und Gewerbtreibenden betheiligt sind; denn eigentliche Kapitalisten, die von ihren Kapitalzinsen leben, ohne ein sonstiges Erwerbsgeschäft zu treiben, giebt es in Baden vergleichsweise wenig, da zum Glück das Vermögen hierlands verhältnissmässig noch gleich vertheilt ist. Die grosse Mehrzahl der genannten Kapitale gehört, abgesehen von den Stiftungen, den mittelvermögenden Bürgern, die ihr Vermögen als Forderungen aller Art im Geschäft liegen oder es bei Privaten gegen Versicherung oder in Staatspapieren angelegt haben, und sonst noch aus Arbeit oder Grundbesitz oder einem Industriegewerb ihr Einkommen beziehen.

Geht man indess von der Ansicht aus, dass alle, welchen aus solchen Kapitalen Ertrag zukommt, nicht nur scheinbar, sondern auch wirklich unbesteuert sind, so ist klar, dass in Folge dieser Steuerfreiheit sehr viele und starke Ungleichheiten in dem Verhältniss der Belastung der Bürger für die Staatszwecke verursacht werden. Das Maass der Bevorzugung des einen vor dem anderen ist dann gegeben durch das Verhältniss zwischen dem Einkommen aus Kapitalrenten und dem Ertrag aus andern Erwerbsquellen, welches bei den einzelnen Bürgern besteht. Gänzlich unbesteuert muss der erscheinen, der blos Kapitalzinse als Einkommen bezieht; beinahe unbesteuert muss erscheinen der Banquier,

der kein anderes Betriebskapital hat als sein Comptoirinventar und sein Geld, und der Kaufmann, der den grössten Theil seines Vermögens seinen Kunden kreditirt oder dasselbe vorübergehend zur Diskontirung von Wechseln oder in andern Geldgeschäften anwendet. Minder gross, aber noch immer stark genug wäre die Bevorzugung des kleineren Geschäftsmannes oder Kapitalbesitzers. Die ganze Summe des hier in Frage stehenden Vermögens ist jedenfalls höchst bedeutend und würde, zu dem bestehenden Ertragssteuerkapital hinzugefügt, dasselbe gewiss um ein Viertheil und vielleicht noch mehr erhöhen, wenn nicht zu gleicher Zeit mit der Einführung einer Kapitalsteuer die Schulden von den Steuerkapitalen der Realitätenbesitzer abgezogen würden.

Um nun die Frage zu untersuchen, ob die Steuer von Geldkapitalen wirklich nothwendig, ob es eine Ungerechtigkeit ist, dieselben nicht zu besteuern, müssen wir den Standpunkt der rein äusserlichen Betrachtung aufgeben und die Wirkungen des Verkehrs auf die Steuerverhältnisse ins Auge fassen. Denn wenn es sich von Steuerpraegravation oder Steuerfreiheit handelt, kann es offenbar nur darauf ankommen zu untersuchen, ob wirklich der Eine eine grössere Last d. h. mehr Verminderung seines Einkommens in Folge der ungleichen Steuer trägt als der Andere; die äussere Erscheinung allein kann unmöglich dabei entscheiden. Zu diesem Behufe wollen wir das Gesetz der politischen Oekonomie [1]), wonach der Verkehr jederzeit das Streben hat Steuerungleichheiten wieder auszugleichen an einigen Beispielen dem Leser vor Augen führen.

Man denke sich eine Anzahl Grundstücke, von denen nur eines mit einer Grundsteuer belegt wird, während die andern sämmtlich frei bleiben, oder, was wesentlich derselbe Fall ist, von denen eines viel stärker besteuert wird, als alle übrigen. Dass bei Auflegung dieser Steuer der Besitzer des praegravirten

---

[1]) Das in den folgenden Beispielen ausgesprochene Gesetz der Ausgleichung der Steuerungleichheiten durch den Verkehr ist nichts als die consequente Anwendung der ökonomischen Naturgesetze über die Ausgleichung des Gewinns unter den verschiedenen Gewerben. Am vollständigsten und schärfsten findet der Verfasser dieselben dargelegt in den „Staatswirthschaftlichen Untersuchungen von F. W. B. Hermann, München 1832" im Abschnitt über die Lehre vom Gewinn; worauf hiermit verwiesen wird.

Gutes wirklich eine Ungerechtigkeit erfährt, indem ihm ein grösserer Theil des Reinertrags entzogen wird als den übrigen, ist offenbar. Er trägt den Schaden, nicht nur so lange er das Grundstück bebaut, durch Verminderung des Gutsertrags, sondern er wird ihn auch für alle Zukunft tragen, indem er bei einer eintretenden Besitzänderung um den Werth des Verlusts an Gutsrente sein Grundstück wohlfeiler abgeben muss, als es sonst der Fall wäre. Der neue Besitzer, der das Gut wohlfeiler gekauft hat, zahlt fernerhin nicht mehr Steuer als die andern auch. Die Steuer hat dann die Natur und Wirkung einer Reallast angenommen, deren Besitzer der Staat ist. Möglich ist es freilich, dass diese Ausgleichung der Belastung durch Ausscheidung der Steuer auf den Grundbesitzer nicht gleich beim ersten Besitzer, dem die Last aufgelegt wird, eintritt; mit so genauer Berechnung der Verhältnisse, als hier vorausgesetzt wird, werden gemeiniglich die Güter nicht taxirt. Aber das Streben zu dieser Ausgleichung durch die Wirkung des Verkehrs ist vorhanden und früher oder später muss sich dasselbe auch sichtbar machen, und es wird um so schneller und entschiedener die bezeichnete Wirkung hervorbringen, je stärker die Praegravation ist.

Zweites Beispiel. Wir nehmen an, ein Gewerb sei praegravirt im Vergleiche zu allen übrigen, so dass durch die Steuer selbst der Reinertrag des erstern allen andern gegenüber vermindert ist, — oder, um in der Sprache unsers badischen Ertragssteuersystems zu sprechen, es sei ein Gewerb in eine höhere Klasse der Steuer vom persönlichen Verdienst eingereiht, als es eigentlich sollte. Hier sind nun zwei Fälle möglich. Entweder lassen sich die Gewerbtreibenden die Verminderung des Ertrags ihrer Arbeit gefallen, das Geschäft wird in gleicher Ausdehnung fortbetrieben, das Ausgebot der Arbeitsprodukte bleibt in demselben Verhältniss zur Nachfrage wie bisher; dann bleibt die Steuer als dauernde Belastung auf dem Gewerb liegen. Dieser Fall ist, wenn die Praegravation nicht stark ist, gewiss der häufigste. Oder die überlasteten Gewerbtreibenden lassen sich die höhere Steuer und dadurch verursachte Minderung ihres Einkommens nicht gefallen; einige verlassen das Gewerb gleich und wenden sich einem solchen zu, das mehr Gewinn sichert, andere bestimmen wenigstens ihre Söhne zu andern Gewerben, mit einem

Wort es tritt sogleich oder nach einiger Zeit eine Verminderung des Ausgebots der betreffenden Arbeitsprodukte ein, während die Nachfrage sich gleich bleibt. Nun muss nach dem allgemeinen Gesetz der Preisbestimmung der Preis dieser Produkte steigen und der höhere Preis, den die Produzenten erhalten, giebt ihnen nun, freilich vielleicht erst nach längern Schwankungen, den ihnen gebührenden Arbeitsertrag. Die Ausgleichung ist also auch hier erfolgt, nicht aber wie im vorigen Beispiel durch Minderung des Werths des Produktivkapitals, sondern durch Ueberwälzung der zu grossen Belastung auf die Consumenten des Produkts. Ist aber diese Ueberwälzung geschehen, dann kann sich das Gewerb über Steuerpraegravation nicht mehr beklagen.

Drittes Beispiel. Bei einer neuen Besteurung werde der gesammte Grundbesitz schwer belastet, die Industrie gehe dagegen frei aus. Die nächste Folge davon ist nun die, dass die Erträgnisse aus jenem im Vergleiche zu dem Gewinn aus den Industriegewerben vermindert werden und dem durch die allgemeinen Verkehrsverhältnisse bedingten Stand des Gewinns im Landbau nicht mehr entsprechen. Eine Gegenwirkung wird eintreten müssen; sie kann aber auf verschiedene Weise sich bemerklich machen je nach den Verhältnissen des Handels mit Bodenfrüchten im Lande. Ist dasselbe so gelegen, dass es einen für sich abgeschlossenen Markt bildet, der von Nachbarländern keinen Zuschuss an Früchten bekommen kann, und ist die Produktion von der Art, dass der Landbauer keine Möglichkeit hat, durch Ersparnisse an seinen Auslagen oder durch Steigerung der Produktion bei gleichen Auslagen die Steuer wieder einzubringen, so wird eine Verminderung der Produktion nothwendig eintreten müssen. Manches minder fruchtbare Grundstück wird unter dem Druck der Steuerlast der Kultur entzogen werden und unbebaut bleiben, und viele Grundbesitzer werden es vortheilhaft finden, Kapitale, die sie bisher im Landbau angelegt hatten, demselben zu entziehen und die Bodenkultur weniger intensiv zu betreiben. Die nothwendige Folge der verminderten Produktion muss dann sein, dass der Preis der Bodenfrüchte steigt, bis er einen Stand erreicht, der dem Landbauer wieder den ihm gebührenden Gewinn sichert. — Ist dagegen das Land so gelegen, dass es seine Bodenfrüchte in genügender Menge und ohne höhern Preis vom Ausland beziehen

kann, dann wird, trotzdem dass die Produktion im Inlande sich vermindert, der Preis des Getreides doch nicht steigen, sondern die ganze Steuer auf den Grundstücken liegen bleiben, und der inländische Landbau kann dann nur in der Ausdehnung betrieben werden, als es eben der durch die Steuer erhöhte Kulturaufwand in jedem einzelnen Fall zulässt. Die Besitzer der Grundstücke werden an dem Kapitalwerth ihrer Besitzungen einen der Steuer entsprechenden Verlust erleiden. Sind diese aber zum geminderten Werth in andere Hände übergegangen, dann haben die neuen Besitzer wieder ihren entsprechenden Gewinn und können gerechter Weise nicht behaupten, dass sie praegravirt sind.

Hiermit gehen wir über zur Betrachtung eines vierten Falls, und zwar gerade dessen, welcher den badischen jetzigen Verhältnissen entspricht. Wir nehmen nämlich an, es würden alle Erwerbsgeschäfte besteuert, mit Ausnahme des einzigen Geldleih-Geschäfts. Auch hier sind nun in Folge der Steuer die Gewinnste der sämmtlichen Erwerbsgeschäfte zum Ertrag des Leihkapitals ausser Verhältniss getreten. Eine Gegenwirkung wird eintreten müssen, und diese kann und wird so geschehen, dass entweder der Zins, d. i. der Ertrag vom Leihkapital, sinkt oder der Ertrag aller übrigen Geschäfte steigt, oder dass Beides zugleich eintritt. Ein Sinken des Zinses wäre nur so möglich, dass das Ausgebot von Leihkapitalen stärker würde bei gleichbleibender oder selbst verminderter Nachfrage nach Kapital. Ein solches stärkeres Ausgebot könnte aber eintreten, wenn die aus Ersparnissen sich bildenden Kapitale nicht in Erwerbsgeschäften angelegt, sondern als Leihkapital angewendet, wenn ferner manche Betriebskapitale den Geschäften entzogen und als Geld auf Zins gelegt würden. Zu beiden wäre die Veranlassung eben dadurch gegeben, dass es in Folge der Steuer minder gewinnreich seyn würde, sein Kapital in Gewerben anzulegen, als es auf Zins auszuleihen. Da nun aus der gleichen Ursache auch keine Veranlassung vorhanden wäre, dass die Nachfrage nach Kapitalen für die Gewerbe stiege, so müsste das vermehrte Ausgebot derselben ein allmähliges Fallen des Zinsfusses bewirken. Während aber der Zinsfuss eine Neigung zum Sinken bekäme, würden die Erträgnisse der Gewerbe nothwendig eine Neigung zum Steigen erfahren. Bei denjenigen Gewerben, die vorzüglich mit umlaufendem, d. h. leicht

übertragbarem Kapital betrieben werden, würde dieses geschehen durch Uebertragung mancher Betriebskapitale in's Geldleih-Geschäft und dadurch verursachte Einschränkung des Gewerbs und Minderung im Ausgebot der betreffenden Produkte, was selbst ein Steigen des Preises derselben bewirken müsste. Bei den Gewerben, welche, wie das landwirthschaftliche und Fabriken, mit Kapitalen betrieben werden, die meist nicht übertragbar, sondern entweder von Natur aus fix sind oder für alle Zukunft fixirt worden, würde der durch die Steuer verminderte Gewinn, wie wir das im ersten Beispiel gesehen haben, ein allmähliges Sinken des Werthes der Kapitale bewirken und zwar in dem Umfang, dass dann der Ertrag in dem Verhältniss zum Kapitalwerth stünde, in welchem er vor der Besteurung stand.

Anstatt aber, dass, wie wir annahmen, der Zinsfuss zugleich mit dem Eintreten steigender Gewinnste in den Gewerben sich minderte, könnte derselbe etwa dadurch, dass Kapitale leicht im Auslande angelegt werden könnten, vor dem Sinken bewahrt werden. Träte dieser Fall ein, so müsste nothwendig der Druck, den die einseitige Steuer auf die Gewerbsgeschäfte im Ganzen ausübte, nur um so intensiver und auch die angezeigte Gegenwirkung in den Gewerben um so lebhafter sein; aber auch so müsste am Ende freilich erst nach manchen Verwirrungen der Verkehr sein Recht behaupten und die verschiedenen Gewerbe in ihren Gewinnsten wiederum ausgleichen.

Wie lange Zeit erforderlich ist, bis in einem Lande die ausgleichende Wirkung des Verkehrs auf die Ungleichheiten einer neuen Besteurung vollendet ist, lässt sich im Allgemeinen nicht sagen. Sind die Steuerungleichheiten grell und sind die Arbeits- und Kapitalkräfte des Landes durch keine ihrer freien Entwicklung und Bewegung entgegenstehende Einrichtungen gehemmt, so wird die Ausgleichung schneller erfolgen. Ist dagegen die Steuer im Ganzen nicht hoch, und in ihrem Betrage wechselnd, sind namentlich die Praegravationen der einzelnen Gewerbe nicht sehr bedeutend, ist die Arbeitskraft im Lande durch Innungen und Zünfte, durch Lehensverband und durch die Gesetze über bürgerliche Niederlassung in ihrer freien Bewegung gehindert, sind eben damit auch die Kapitale in ihrer leichten Uebertragung von einem

Geschäft in ein anderes gehemmt, so werden die Steuerungleichheiten lange Zeit fühlbar sein.

Bei der vorliegenden Frage, ob die Kapitalsteuer eine Forderung der Gerechtigkeit sei, kommt nun Alles darauf an, ob man annimmt, dass bereits eine Ausgleichung erfolgt und durch die Einwirkung des Verkehrs eine neue Basis verhältnissmässig gleicher Gewinnste unter den verschiedenen Gewerben im Lande sich gebildet, — mit einem Worte, ob die Verhältnisse bereits statuarisch geworden sind, oder ob die Ungleichheiten der That nach zur Zeit noch bestehen und eine jetzt eingeführte Kapitalsteuer als eine blosse Ergänzung des bestehenden Systems, als eine Nachholung des früher ungerechter Weise Versäumten angesehen werden kann. Wer die erstere Ansicht hat, der muss nothwendig die neue einseitige Kapitalsteuer nicht nur für keine Forderung der Gerechtigkeit, sondern sogar für entschieden ungerecht halten, indem sie auf dem gleich gewordenen Boden des Verkehrs neue Ungleichheiten durch einseitige Belastung der Kapitalbesitzer hervorbringt. Wer dagegen der entgegengesetzten Ansicht beipflichtet, muss sie nicht nur für gerecht erklären, sondern ihre Nichteinführung als eine Ungerechtigkeit bezeichnen.

Die Frage, ob das vor drei Decennien in Baden neu eingeführte Ertragssteuersystem bereits mit dem Verkehr in Harmonie getreten ist oder nicht, ist eine reine Thatfrage, keine Principienfrage. Man kann über das ökonomische Princip, wonach dem Verkehr diese ausgleichende Wirkung zugeschrieben wird, ganz einig sein, aber über die Thatfrage einer entgegengesetzten Ansicht huldigen. Ueber die letztere wird Derjenige das richtigste Urtheil haben, der durch lange Beobachtung die ökonomischen Verhältnisse des Landes am genauesten kennt. Wir für unsern Theil sind nach dem Stand unserer Beobachtungen geneigt, die Ausgleichung als begonnen, aber noch nicht als vollendet anzusehen. Wir finden auch, dass die Arbeits- und Kapitalkräfte unseres Landes keineswegs so frei sind, dass eine Uebertragung von einem Landestheil zum andern und von einem Geschäft zum andern so leicht wäre. Im Gegentheil sind die

ökonomischen Kräfte theils durch Abgaben bei Gründung eines Geschäfts und beim Eintritt in einen Gemeindeverband, theils durch das früherhin strengere, jetzt noch immer im beschränkten Umfang bestehende Zunftsystem in ziemlich starkem Grade gebunden. Zudem finden wir nicht, dass bei Käufen und Verkäufen von Grundstücken oder Realitäten das Maass der auf denselben ruhenden Steuer speciell in Betracht gezogen würde; auch mag gerade in Baden die genaue Taxation des Ertrags von Grundstücken besondere Schwierigkeiten verursachen, da schon seit geraumer Zeit die alten Abgaben und bäuerlichen Reallasten überall abgelöst werden, und es doch immer einige Zeit kostet, bis die einmal dadurch in Bewegung gekommenen Güterpreise auf einen den jetzigen Verhältnissen angemessenen Stand sich festsetzen können. Dazu kommt, dass die Ertragssteuern an sich nur niedrig sind und dass sie selbst seit ihrer Einführung mehrfache Veränderungen erlitten haben, so dass also auch von dieser Seite her eine schnelle Gegenwirkung gegen vorgekommene Ueberlastungen nicht anzunehmen ist. Alles diess, glauben wir, hat die vollständige Ausgleichung der Steuerungleichheiten im Verkehr bis jetzt gehemmt [1]). Andererseits würde man aber gewiss zu weit gehen, wollte man behaupten, dass überhaupt gar keine Ausgleichung bis jetzt eingetreten sei. Diess beweist am deutlichsten der Umstand, dass die vielen Klagen über Steuerpraegravation, die in der ersten Zeit nach Einführung des neuen Systems so laut gewesen, nunmehr verstummt sind. Wo jetzt noch welche erhoben werden, geschieht diess meist von einzelnen Gewerbsgenossen, deren Verdienststeuer mit dem Ertrag ihres Geschäfts ausser Verhältniss getreten ist.

Wir stimmen also mit der Behauptung überein, dass eine

---

1) Um diese Ansicht vor dem Einwand zu sichern, dass das in den Jahren 1810—1815 eingeführte Steuersystem nur die Fortsetzung früherer Steuern gewesen, die auch bereits der ausgleichenden Wirkung des Verkehrs unterlegen seien und dass man also die Ausgleichung als viel weiter erfolgt erwarten sollte, fügen wir die Bemerkung bei, dass vor jener Zeit die mannigfaltigsten Steuern und in den verschiedensten Beträgen bestanden. Eine Zeitlang bestand sogar eine Einkommenssteuer. Man kann demnach in der That das Ertragssteuersystem, das im Jahr 1810 begonnen wurde, als eine ganz neue Besteurung ansehen.

Kapitalsteuer gerecht ist, dass sogar ihre Nichteinführung eine Ungerechtigkeit ist, sind aber in Rücksicht auf die theilweise Ausgleichung, die wir als vorhanden annehmen, der Ansicht, dass es billig wäre, die Kapitale nunmehr nicht nach demselben Steuerfuss, wie die Grundstücke und Gewerbskapitale, sondern nach einem niedrigeren Fuss beizuziehen.

Hier tritt uns aber die Behauptung entgegen, welche in den Verhandlungen der Kammer namentlich von der Regierungsbank geltend gemacht wurde, dass nämlich die Kapitale schon besteuert seien, nämlich bei dem Schuldner, dass also die besondere Besteurung der Kapitale bei den Gläubigern eine doppelte Besteurung desselben Ertrags seyn würde. Diese Behauptung ist ganz gewiss richtig. Jedes Kapital giebt nur eine einzige Nutzung. Diese verkauft der Kapitalbesitzer an den Schuldner. Wird nun diese Nutzung einmal beim Letztern, dem Käufer der Nutzung, besteuert und sodann wieder beim Erstern, dem Verkäufer derselben, so findet allerdings eine zweimalige Besteurung desselben Ertrags statt. Wohl nur zum Scherz hat der Commissionsbericht der zweiten Kammer vom Jahr 1844 dagegen einzuwenden gesucht, dass man dann auch andere Kapitale als doppelt besteuert ansehen müsse. Ein Vorrath Baumwolle z. B. werde zuerst beim Grosshändler, dann beim Spinner, sodann beim Weber, ferner beim Frachtfuhrmann und endlich beim Verkäufer, also nicht nur zweifach, sondern sogar vielfach besteuert. Aber der Berichterstatter musste sehen, dass hier nicht ein Kapital fünfmal, sondern fünf Kapitale je einmal besteuert werden, und dass, wenn ein Geschäftsmann alle diese Unternehmungen zugleich betriebe, er eben auch ein fünffaches Kapital haben müsste, oder, was das Gleiche ist, dasselbe Kapital durch alle fünf Perioden im Geschäft haben müsste, während so nur immer ein Theil des Gesammtkapitales bei einem Unternehmer zur Steuer gelangt. — Wohlbegründet ist dagegen der zweite Einwand des genannten Commissionsberichtes gegen die obige Behauptung, dass dieselbe nicht auf alle Kapitale Anwendung finde, indem namentlich alle Staatsschulden davon auszunehmen seien, da der Staat als Schuldner keinen Ertrag versteure. Dasselbe ist ferner bei allen denjenigen Kapitalen der Fall, welche ein Kapitalbesitzer bei einem andern

Kapitalbesitzer und welche die Gewerbtreibenden als Ausstände ihres Geschäfts bei ihren Abnehmern stehen haben.

Abgesehen von diesem letztern Einwand, der die Behauptung von einer doppelten Besteurung mehr beschränkt als aufhebt, glauben wir noch einen weitern geltend machen zu müssen gegen den aus jener Behauptung gezogenen Schluss, dass aus dem angegebenen Grund eine Kapitalsteuer unstatthaft sei, und dieser weitere Einwand ist hergenommen aus der Betrachtung der bei der Besteurung der Kapitalerträgnisse betheiligten Personen. Derjenige nämlich, welcher die Steuer von den Nutzungen der Leihkapitale zahlt, der Grundbesitzer, Gewerbtreibende und Handelsmann, ist immer der Schuldner. Dieser versteuert allerdings nur seinen Ertrag, aber dieser Ertrag ist, da er ihn an den Gläubiger abgeben muss, nicht sein, sondern eines Andern Einkommen. Insofern geschieht ihm wirkliches Unrecht. — Diejenigen dagegen, welche durch Nichtbesteurung der Kapitalisten beeinträchtigt werden, sind alle Steuerpflichtigen; denn diese haben ein Recht darauf, dass der Ertrag jedes Gewerbs und jedes Einkommen, also auch der Ertrag und das Einkommen aus dem Geldleihgeschäft besteuert werden. Die Behauptung, dass man den Ertrag, den die Kapitalisten aus ihrem Leihgeschäft ziehen, nicht besteuern dürfe, weil bereits die Gewerbtreibenden dafür besteuert sind, würde also heissen: man braucht den Steuerpflichtigen ihr Recht nicht zu geben, weil man schon Andern, nämlich den Schuldnern, unter den Producenten, Unrecht thut. Gegen diese Behauptung würde man nicht einwenden können, dass ja der ganze Ertrag bereits besteuert werde, dass also auch die Steuerpflichtigen keineswegs durch die Nichtbesteurung der Kapitalisten beeinträchtigt seien; denn diese haben ein Recht auf gleichmässige Besteurung aller Erwerbsgeschäfte, nicht blos auf Besteurung des Gesammtertrags. Daraus, dass man dem Einen zu viel nimmt, folgt aber nicht, dass man dafür dem Andern gar nichts nehmen dürfe.

An die Frage von der Gerechtigkeit der Kapitalsteuer in Baden, die wir unter der Bedingung bejahen, dass dieselbe nicht nach dem gleichen Steuerfuss aufgelegt werde wie die übrigen Ertragssteuern, sondern unter billiger Berücksichtigung der Veränderungen, welche der Verkehr bereits bei den bestehenden

Steuern hervorgebracht hat, reiht sich die zweite Frage an, ob nämlich diese Steuer auch zweckmässig ist. Diese Frage selbst aber muss nach zwei Seiten erörtert werden. Fürs erste nämlich muss gefragt werden, ob denn die Einführung der Kapitalsteuer das badische Steuersystem wirklich besser macht, oder ob sie nur ein Flickwerk und nach dem Sprichwort ein neuer Lappen an einem alten Kleid wäre. Sodann muss gefragt werden, ob die Steuer unter den dermaligen Verhältnissen zweckmässig, ob sie für zeitgemäss erkannt werden kann.

Was die erste Frage anlangt, so besteht gewiss der grösste Vorzug eines Steuersystems darin, dass es einen gerechten Maasstab für Steuerminderungen und Steuererhöhungen bildet, so dass jede Veränderung im Steuerfuss alle Bürger gleichmässig erleichtert oder bedrückt. Vollständig hat allerdings nur das Steuersystem nach dem reinen Einkommen diese Eigenschaft; aber auch ein System von Ertragssteuern kann dieselbe wenigstens annähernd haben, wenn nämlich einerseits alle Erwerbsgeschäfte besteuert werden, und wenn andrerseits die Steuerkapitale von Grundstücken, Gebäuden und Gewerbsrealitäten nicht fixirt sind, sondern mit den Ertragsverhältnissen sich verändern. Beide Bedingungen erfüllt nun bis jetzt das badische Ertragssteuersystem nicht. Jede Erhöhung des bestehenden Steuerfusses drückt jetzt um so schwerer diejenigen, die eben die Steuer zahlen, und macht die Unterschiede zwischen Steuerfreien und Besteuerten nur um so greller. Ebenso kann auch eine Minderung des Steuerfusses Unbilligkeiten mit sich führen, wenn nämlich in Folge des langen unveränderten Bestehens einer Steuer eine ganz neue Basis der Gewinnste der verschiedenen Erwerbsgeschäfte sich gebildet hat, wenn also, wie wir in den obigen Beispielen gesehen haben, viele Grundstücke und Häuser etwa zu einem um den Kapitalwerth der Steuer geminderten Preis in andere Hände übergegangen sind, so dass die neuen Besitzer factisch keine Verminderung des ihnen gebührenden Ertrags durch die Steuer leiden, während bei andern Grundbesitzern diese Veränderung noch nicht eingetreten ist, oder wenn etwa ein Gewerb die Steuer im Preis seiner Erzeugnisse auf die Consumenten übergewälzt hat, während ein anderes diess nicht vermochte und eine dauernde Verminderung seines Ertrags durch die Steuer erleidet. In solchen Fällen kann selbst eine

Verminderung des Steuerfusses höchst ungleich wirken, indem sie bei dem Einen nur eine Verminderung seiner Last, bei dem Andern dagegen eine Vermehrung seines Einkommens bewirkt, die in der That einem Geschenke gleich zu achten ist. Beide Uebelstände hören aber auf, sobald ein Ertragssteuersystem die genannten Bedingungen erfüllt. Die eine dieser Bedingungen, dass nämlich die Steuerkapitale mit dem veränderten Ertrag der Geschäfte in Einklang gebracht werden, soll nun aber, wie wir oben gesehen haben, in Erfüllung gehen; es wird zu diesem Behufe die erforderliche Generalrevision der Steuerkapitale vorbereitet und es lässt sich erwarten, dass, wenn man einmal dieselbe vorgenommen, man künftig nicht mehr so lange warten wird, bis der Verkehr so grosse Differenzen zwischen den Steuerkapitalen und den wirklichen Werthen der Güter hervorgerufen hat, als gegenwärtig bereits entstanden sind. Die andere Bedingung, dass alle Geschäfte besteuert werden, wird gerade durch die Besteurung der Kapitale erreicht; wenigstens ist dann keine grosse Klasse von Erwerbsgeschäften mehr steuerfrei. Erhöhungen des Steuerfusses werden dann ebenso die Erträgnisse sämmtlicher Erwerbsgeschäfte annähernd proportional mindern, wie Ermässigungen des Steuerfusses dieselben erhöhen werden. Diess scheint uns der wichtigste Grund zu seyn, der für Einführung dieser Steuer vom finanziellen Standpunkt aus geltend gemacht werden kann. Durch sie würde man den grössten Schritt dahin thun, wohin man immer streben muss, nämlich dass das bestehende Ertragssteuersystem in seiner Wirkung dem System einer Einkommenssteuer ähnlich werde. Von diesem Gesichtspunkt können wir dieser Steuer auch den Ruhm der Zweckmässigkeit nicht streitig machen.

Die zweite Frage ist, ob die Einführung dieser Steuer auch zeitgemäss ist, ob sie den jetzigen Verhältnissen entspricht. In dieser Beziehung kommt Alles darauf an, was als die nächste Wirkung derselben erwartet werden muss, ob zu erwarten steht, dass der Zinsfuss dadurch steigen werde, oder dass die Steuer keine Erhöhung der Leihkapitalgewinnsttaxe hervorbringen, sondern auf dem Kapitalisten liegen bleiben werde.

Ein Steigen des Zinsfusses und damit auch eine Ueberwälzung der Steuer auf den Schuldner könnte nur dadurch eintreten, dass

sich entweder als unmittelbare Folge der Steuer oder als Folge von Umständen, welche mit ihrer Einführung der Zeit nach zusammenfielen, das Verhältniss des Ausgebots von Kapitalen zur Nachfrage änderte, dass jenes sich minderte und die letztere stiege. Eine solche Aenderung als unmittelbare Folge der vorgeschlagenen Steuer anzunehmen, sahen wir aber keinen Grund. Was zunächst die Nachfrage nach Leihkapitalen anlangt, so kann diese durch die Steuer unmöglich eine Steigerung erfahren. Eher könnte sich das Ausgebot mindern, theils dadurch, dass Kapitale ins Ausland wanderten, theils durch Verwendung derselben zum Ankauf von Grundstücken und durch deren Anlage in industriellen Unternehmungen. Aber wenn die Steuer, wie es von der zweiten Kammer vorgeschlagen und als gerecht und billig oben nachgewiesen wurde, nur mässig ist, scheint uns das Eintreten dieser Frage nicht sehr zu fürchten. Für diese Ansicht spricht erstlich die bei dem grössten Theil der Kapitalisten bestehende Abneigung sich mit ihren Kapitalen bei industriellen Unternehmungen zu betheiligen, ferner der Umstand, dass der Gewinn aus dem landwirthschaftlichen Gewerb, wenn es nicht von dem Besitzer persönlich betrieben wird, geringer ist, als der durchschnittliche Zinsfuss von Leihkapitalen, zumal jetzt, wo durch verschiedene Ursachen der Preis der Grundstücke übermässig hoch steht. Ebenso wird der Auswanderung von Kapitalen ins Ausland, ausser der allgemeinen Abneigung der Geldbesitzer, ihre Kapitale in entfernteren und unter fremden Gerichten stehenden Gegenden auszuleihen, immer der Umstand entgegenwirken, dass auch solche Kapitale dem gemachten Vorschlag nach der Steuer unterworfen werden sollen, und wir bezweifeln billig, dass ein Geldbesitzer, um der Steuer von $^1/_{40}$ bis $^1/_{50}$ der Zinsrente — so hoch ist dieselbe vorgeschlagen worden — zu entgehen, sich der Gefahr aussetzen wird, als Steuerdefraudant ertappt und bestraft zu werden. Diese Rücksichten bestehen freilich bei Ausländern, welche Kapitale in Baden ausgeliehen haben, nicht; aber diese sollen auch dem Antrage der Kammer gemäss von der Steuer befreit bleiben, was gewiss politisch klug ist, obgleich es dem Princip einer Ertragssteuer widerstreitet.

Während wir also in der Einführung einer Kapitalsteuer an sich keinen Grund zur Annahme einer wahrscheinlichen Erhöhung

des Zinsfusses erkennen, scheint uns dagegen eine solche aus andern Ursachen, die gegenwärtig stattfinden, sehr wahrscheinlich. Diese Ursachen sind die jetzige Nachfrage nach Geld in Baden für das landwirthschaftliche Gewerbe und die ausserordentlich starke Verwendung von Kapitalien zum Bau der Eisenbahnen. Die erstere ist begründet durch die seit geraumer Zeit stattfindende Ablösung der bäuerlichen Reallasten, die erst jetzt, wo die grösseren Abzahlungen an dem Ablösungskapitale von Seite der Einzelnen oder der Gemeinden geschehen sollen, auf den Geldmarkt lebhaft einzuwirken beginnt. Allerdings erleichtert die Zehntschuldentilgungskasse vielen Gemeinden die Anschaffung der dazu nöthigen Summen; auch finden dieselben in dem reichen Basel und ebenso bei der Versorgungsanstalt und Hinterlegungskasse noch immer ziemlich leichte Gelegenheit zu Anleihen; immerhin wird aber dadurch der inländische Geldmarkt zu einem bedeutenden Maasse in Anspruch genommen. Diess würde nur dann nicht der Fall sein, wenn die Empfänger ihre Ablösungskapitale selbst unmittelbar zu Gelddarleihen verwenden wollten; aber, so weit uns bekannt, geschieht diess nur in geringem Betrage. Die meisten Ablösungssummen werden vom Staat wie von der Kirche und den Standes- und Grundherren zum Ankauf und zur Kultur von Liegenschaften verwendet.

Viel wichtiger als dieser unserem Lande eigenthümliche Begehr nach Geld ist die auf den ganzen europäischen Geldmarkt wirkende Nachfrage nach Kapital zum Bau und zur Einrichtung der Eisenbahnen. Die Summen, welche zu diesem Behufe theils schon verwendet sind, theils noch aufgebracht werden müssen, übersteigen Alles, was in ähnlicher Weise bis jetzt in Europa vorgekommen ist, und wir zweifeln gar nicht, dass diese grosse Kapitalverwendung eine länger anhaltende Erhöhung des Zinsfusses mit all den Folgen, welche eine solche zu begleiten pflegen, verursachen muss. Wer sich davon überzeugen will, der betrachte nur den Gang, welchen seit einigen Jahren und besonders seit dem Monat September des vorigen Jahres der Geldhandel auf den grossen Märkten Europas und insbesondere auf deutschen Plätzen genommen hat. Es ist natürlich, dass der Handel, in welchem das Kapital am beweglichsten ist, auch zuerst von einer ausserordentlichen Nachfrage nach Geld berührt wird, dass er die Folgen

eines steigenden Zinsfusses zunächst spüren muss; erst allmählich pflanzt sich dann diese Bewegung, wie die Kreise, welche ein in das Wasser geworfener Körper hervorbringt, sich über eine grosse Wasserfläche ausdehnen, auch in diejenigen Theile des Verkehrs fort, in denen die Kapitale weniger leicht verschiedene Formen annehmen, in denen sie nur mit Mühe und Zeitaufwand flüssig gemacht werden können. Dass aber der Handel diese ungewöhnliche Nachfrage schon sehr stark gefühlt hat und noch fühlt, dafür bilden der im Vergleiche zu den unmittelbar vorhergehenden Jahren durchschnittlich höhere Diskont- und Reportsatz auf den grossen Wechselplätzen, dafür der mehr oder minder gesunkene Stand aller und namentlich auch der badischen Staatspapiere [1]), dafür endlich die heftige und unerhört lange dauernde Geldkrisis des letzten Winters auf allen Geldmärkten Europas — unwiderlegliche Beweise. Auch lasse man sich durch die Besserung des Geldmarkts, wie sie seit Kurzem wieder bemerklich ist, ja nicht irre führen und zu dem Glauben veranlassen, als sei blos die Spekulation grosser Geldmächte die Ursache solcher Erscheinungen. Die Spekulation ist vielmehr die Folge des eintretenden Geldmangels als seine Ursache. Kein Mensch spekulirt auf Steigen des Diskonts und Geldmangel, wenn er nicht im Gange des Verkehrs Ursachen sieht, die ein solches Ereigniss herbeiführen können. Erst dann, wenn ein Kaufmann in den Verhältnissen selbst Umstände entdeckt, die ihm ein solches wahrscheinlich machen, sucht er dieselben durch Spekulationen zu seinem Vortheil auszubeuten. Die jetzige Besserung im Stand der Geldmärkte hat gewiss keine andere Ursache, als dass die zum Bau der Eisenbahnen emittirten Staatsschuldscheine und Aktien allmählich aus dem Besitz der Spekulanten in die Hände derer kommen, welche darin einen Theil ihres Vermögens fest anlegen wollen, und dass eben dadurch die Kanäle des gewöhnlichen Geldhandels sich wieder anfüllen. — Aber nicht allein die grossen Geldmärkte fühlen

---

[1]) Man wende uns hiegegen nicht den merkwürdigen Erfolg des letzten badischen 3½ % Anlehens ein, das zu einem Kurs von 110⅝ Procent abgeschlossen wurde. Jedermann weiss, dass dieses Resultat lediglich einem Zufall verdankt wurde. Duobus certantibus tertius gaudet. Gegenwärtig stehen die von den Unternehmern zu 40 fl. emittirten Loose auf einem Kurs von 34½ fl!

die Wirkungen der gestiegenen Nachfrage nach Kapitalen, auch die entfernteren Theile des ökonomischen Verkehrs leiden bereits mehr oder minder unter dem Druck des Geldmangels. Zum Beweis dafür verweisen wir auf die allerorts in Deutschland auftauchenden Projekte zu Kreditvereinen und Bankinstituten, auf die Ausdehnung, die bereits bestehende Banken ihren Geschäften durch Vergrösserung ihrer Fonds zu geben suchen. Und wer sich überzeugen will, dass auch in Baden die gleichen Erscheinungen sich zeigen, der frage die Verwalter grosser Stiftungen und solche Kapitalisten, die ihr Geld an mittlere und kleinere Landwirthe auszuleihen pflegen, und er wird hören, wie gross der Andrang der Kapitalsuchenden seit einiger Zeit bereits geworden ist und wie bereitwillig dieselben sind, dem Darleiher einen höhern Zins zu bewilligen, als in den letzten Jahren üblich war.

Diese Verhältnisse sind bei Beurtheilung der Frage, ob die Kapitalisten um der Steuer willen den Zinsfuss werden steigern können, wohl zu beachten. Wir für unsern Theil glauben, dass diess allerdings der Fall sein wird, nicht desswegen, weil die Steuer an sich diese Wirkung haben könnte, sondern weil sie unter Verhältnissen eingeführt werden soll, welche dem Kapitalisten ohnehin in seiner Stellung zum Schuldner ein Uebergewicht geben. Dass aber die Besitzer von Leihkapitalen die Gunst der Verhältnisse zum Steigern des Zinsfusses werden benützen wollen, finden wir ganz natürlich, weil Jeder aus seinem Geschäft den Gewinn zu ziehen strebt, der unter den jedesmaligen Verhältnissen des Verkehrs für ihn erreichbar ist. Auch wird diese Folge gewiss nicht dadurch abgehalten, dass die vorgeschlagene Steuer nur gering seyn und sechs Kreuzer von hundert Gulden Kapital nicht übersteigen soll. Uns scheint vielmehr, dass, wenn sich einmal die steigende Bewegung im Zinsfuss fühlbar gemacht hat, die Kapitalbesitzer diese Gelegenheit benützen werden, denselben um mehr als $^1/_{10}$ % vielleicht selbst um mehr als $^1/_4$ % zu steigern.

Gewiss mit Unrecht hat man auf das Beispiel von Württemberg hingewiesen, wo auch eine Kapitalsteuer eingeführt worden, ohne dass ein Steigen des Zinsfusses sich bemerklich gemacht habe. Aber abgesehen davon, dass Württemberg viel abgerundeter ist als Baden, so dass also auch die Anlage von Kapitalen

im Ausland schon verhältnissmässig mehr Hindernisse findet, als hier, abgesehen ferner, dass Württemberg in seinen Darleihen nicht so abhängig vom Ausland ist, wie ein grosser Theil Badens, das ganze Oberland, von den reichen Städten der benachbarten Schweiz es ist, — so sind auch die Verhältnisse des Geldmarkts und des Landes zur Zeit der Einführung der Steuer in Württemberg ganz andere gewesen als gegenwärtig in Baden. Der Zinsfuss war zwar hoch, aber nicht im Steigen, sondern vielmehr im Sinken begriffen und er hat in dieser Bewegung bis in die neuesten Jahre beinahe ohne Unterbrechung angehalten.

Aus den angegebenen Gründen halten wir eine Besteurung der Kapitalerträgnisse für diesen Augenblick keineswegs für zeitgemäss; wir sind vielmehr überzeugt, dass dieselbe gegenwärtig ein wahres Unglück für das Land seyn würde. Sie würde den Druck, den das jetzige Steigen des Zinsfusses, das allem Anscheine nach längere Zeit anhalten wird, auf die mit fremdem Kapital betriebenen Gewerbe und namentlich auf den Werth der Grundstücke und Gebäude äussern muss, ohne Zweifel noch vermehren und anstatt einer Erleichterung der ärmeren Steuerpflichtigen, die man durch Beiziehung der Kapitalisten zu erzielen hofft, würde man nur ihre Lasten vermehren. Unvermerkt würde die Wohlthat, die man den Aermeren durch Nachlass einer andern besonders drückenden Steuer bieten möchte, an deren Stelle die Zinsrentensteuer treten sollte, in das Gegentheil umschlagen und die beabsichtigte Handlung der Gerechtigkeit die Wirkung einer Ungerechtigkeit annehmen.

Die Zeit zur Einführung einer Kapitalzinssteuer in Baden wird erst dann kommen, wenn einmal im südlichen und mittleren Deutschland und der Schweiz die Anlehen und Aktiensubscriptionen für Eisenbahnen zu einem vorläufigen Schluss gekommen sind und die Tilgung der Zehntschuldkapitale grössere Fortschritte gemacht haben wird, oder mit andern Worten, wenn die in Folge des Eisenbahnbaus und der Zehntablösung eingetretene steigende Bewegung im Zinsfuss ihr Ende erreicht hat. Der zweite Punkt, der bei Bestimmung der entsprechenden Zeit zur Einführung dieser Steuer berücksichtigt werden sollte, ist die Verwandtschaft, in welcher diese Frage mit der bevorstehenden Revision der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapitale steht. Beide Massregeln

haben wesentlich den gleichen Zweck, nämlich den, das Ertragssteuersystem in seiner Wirkung dem System einer Einkommenssteuer so viel als möglich anzunähern; beide beruhen in gleicher Weise auf der Forderung der Gerechtigkeit, welche verlangt, dass die Steuer in ein entsprechendes Verhältniss zur Steuerfähigkeit eines Jeden gebracht werde. Desshalb glauben wir, man sollte nicht jede der beiden Massregeln für sich allein, sondern beide zusammen durchführen. Nun steht aber zur Zeit einer Revision der Steuerkapitale bei den Grundstücken, die bei weitem das grösste Vermögen unsers Landes bilden, das Zehntgesetz von 1833 im Wege, welches im §. 19 den Grundbesitzern die Sicherheit gewährt, für den Theil des Ertrags ihrer Grundstücke, welcher vor der Zehntablösung in der Hand der Zehntberechtigten mit der Gefällsteuer belegt war, und welcher in Folge dieser Massregel steuerfrei geworden ist, nicht vor Verfluss des sechzehnten Jahres von da an gerechnet, wo der Zehntbezug zum ersten Mal aufhören würde, mit einer entsprechend höhern Grundsteuer belegt zu werden. Bis diese Zeit wenigstens bei den meisten Zehnten abgelaufen ist, wird man jedenfalls mit der Revision der Grundsteuerkapitale warten müssen, und da man die Revision der anderen Steuerkapitale nicht wohl ohne gleichzeitige Revision der ersteren vornehmen könnte, ohne gegen deren Besitzer unbillig zu handeln, so wird man überhaupt die Generalsteuerrevision noch einige Zeit auszusetzen genöthigt seyn. Ist aber einmal dieser Termin gekommen, und sind zugleich die Zeitverhältnisse einer Kapitalsteuer günstig, dann können beide Massregeln gewiss am zweckmässigsten zusammen durchgeführt und damit die Grundlage zu einer allgemeinen Besteurung des Einkommens mit Beibehaltung der Formen der bestehenden Ertragssteuern gewonnen werden.

Hiermit beendigen wir unsere Betrachtung über die in der zweiten Kammer der diessjährigen Ständeversammlung gestellte Motion zur Einführung einer Kapitalsteuer in Baden. Die letzte Frage, die in dieser Beziehung noch zu erörtern wäre, nämlich die Frage über die praktische Ausführung dieser Steuer, glauben wir hier übergehen zu können, fürs erste, weil die Untersuchung darüber uns nöthigen würde, die Gränzen unserer Arbeit über das uns gesteckte Mass auszudehnen; sodann, weil das bereits

gewonnene Resultat unserer Betrachtung uns das Eingehen in diese weitere Frage zur Zeit entbehrlich zu machen scheint. Ueberblicken wir aber zum Schlusse noch einmal die Ergebnisse unserer Untersuchung, so werden sich dieselben folgender Massen darstellen lassen:

Die Einführung einer Kapitalsteuer in Baden erscheint als durch die Gerechtigkeit geboten, weil bei einem System von Ertragssteuern der Ertrag keines Erwerbsgeschäftes von der Steuer befreit sein soll; bei ihrer Einführung sollte indess billige Rücksicht auf die bei den übrigen Steuern durch die Wirkung des Verkehrs durchschnittlich bereits erfolgte Ausgleichung der bestehenden Ungleichheit in der Besteurung genommen und deshalb die Kapitalsteuer nach einem mässigeren Fuss aufgelegt werden, als die anderen Ertragssteuern. Ausser der Gerechtigkeit spricht für diese Steuer auch die Zweckmässigkeit, indem nur durch die Beiziehung der Leihkapitalerträgnisse das bestehende System die Eigenschaft erhält als gerechter Maasstab für Ermässigungen und Erhöhungen der Steuer im Ganzen zu dienen. Drittens lässt sich unter der Voraussetzung, dass die Kapitale der Ausländer befreit bleiben, ein Steigen des Zinsfusses als unmittelbare Folge der Steuer nicht erwarten. Dagegen ist der gegenwärtige Zeitpunkt zur Einführung der Steuer nicht günstig, weil durch die Zehntablösung und den grossen Bedarf an Kapitalen für die Eisenbahnen bereits eine Neigung des Zinsfusses zum Steigen sich auf dem allgemeinen Geldmarkt und insbesondere in Baden fühlbar macht, die durch eine jetzt eintretende Besteurung nur noch verstärkt werden würde.

Wir schliessen mit dem Wunsch, dass, was auch die Organe der Gesetzgebung über die vorliegende Frage beschliessen, dasselbe jedenfalls zum Heil des Landes dienen möge.